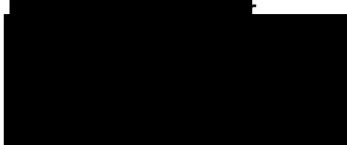




Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin

Herrn



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de

BEARBEITET VON KB1 / PK
TEL +49 30 18615 -0
FAX +49 30 18615 7010
E-MAIL buero-kb1@bmwk.bund.de
AZ KB1 - 37000/009#004
DATUM Berlin, 22. November 2022

BETREFF Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)
HIER Widerspruchsbescheid zum Bescheid vom 16.09.2022
BEZUG Ihr Schreiben vom 06.10.2022

Sehr geehrter Herr ,

mit Schreiben vom 06.10.2022 erhoben Sie Widerspruch gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 16.09.2022, AZ. KB1 - 37000/009#004.

Auf Ihren Widerspruch ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Sie tragen die Kosten des Widerspruchsverfahrens.
3. Für die Bearbeitung Ihres Widerspruchs wird keine Gebühr festgesetzt.

I.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Mit Schreiben vom 07.07.2022 beantragten Sie nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) die Herausgabe des wissenschaftlichen Gutachtens, in dem die im Entwurf des Verkehrsministeriums für das Klimaschutzsofortprogramm vorgeschlagenen Maßnahmen auf ihr THG-Einsparpotential hin untersucht und bewertet wurden. Mit unserem Bescheid vom 16.09.2022 legten wir Ihnen dar, dass ein Anspruch auf Informationszugang nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a UIG nicht besteht, weil das BMWK im vorliegenden Fall im Rahmen der Gesetzgebung tätig geworden ist, und insbesondere auch Informationen, die zur Vorbereitung von Gesetzesvorschlägen erstellt oder verwendet werden, von der Auskunftspflicht befreit sind.

Sie haben am 06.10.2022 Widerspruch erhoben. Darin äußern Sie die Ansicht, dass es sich bei der Erarbeitung von Maßnahmen für Sofortprogramme nach § 8 Abs. 1 KSG nicht um eine gesetzesvorbereitende Tätigkeit handele und daher § 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 Buchst. a UIG nicht erfüllt sei. Zudem führen Sie zu einem besonderen öffentlichen Interesse aus.

II.

1. Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

a) Keine Informationspflicht aufgrund Tätigkeit im Rahmen der Gesetzgebung

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht vorliegend nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a UIG nicht, weil das BMWK bei der Ermittlung der voraussichtlichen Treibhausgas-(THG-) Gesamtminderungswirkung des Klimaschutz-Sofortprogramms im Rahmen der Gesetzgebung tätig wird. Auch gesetzesvorbereitende Tätigkeiten sind von dieser Regelung erfasst (vgl. hierzu den Bescheid vom 16.09.2022). Die Ermittlung der Minderungswirkung dient auch der Ausgestaltung der gesetzlichen Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen, die parallel zur Erstellung des Klimaschutz-Sofortprogramms läuft und derzeit andauert. Die konkrete Ausgestaltung einer Klimaschutzmaßnahme hängt von ihrer voraussichtlichen THG-Minderungswirkung maßgeblich ab. Es besteht somit ein enger Zusammenhang zwischen der der möglichen THG-Minderungswirkung und der Umsetzung der gesetzlichen Maßnahmen.

Der in Rede stehende Gutachtenentwurf wird bzw. wurde – anders als von Ihnen geltend gemacht – nicht für das Sofortprogramm des BMDV nach § 8 Abs. 1 KSG vom 13.07.2022 erstellt. Mit der Erarbeitung des Gutachtens wurde im Februar 2022 begonnen und somit noch bevor – aufgrund der Veröffentlichung der Emissionsdaten für das Jahr 2021 am 15.03.2022

durch das Umweltbundesamt – feststand, dass das BMDV für den Verkehrssektor ein Sofortprogramm nach § 8 Abs. 1 KSG würde vorlegen müssen. Das BMDV hat sein Sofortprogramm für den Verkehrssektor am 13.07.2022 mit einer eigenen gutachterlichen Bewertung vorgelegt (hier veröffentlicht: <https://www.bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2022/051-wissing-sofortprogramm-zur-einhaltung-der-klimaziele-im-verkehrssektor.html>).

b) Nicht abgeschlossenes Schriftstück im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG

Ihr Antrag ist auch deshalb abzulehnen, weil der Gutachtenentwurf zur THG-Gesamtinderungswirkung des Klimaschutz-Sofortprogramms aktuell noch erarbeitet wird und nicht abgeschlossen ist. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG ist ein Antrag abzulehnen, soweit er sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Der Gutachtenentwurf ist noch nicht abgeschlossen, weil die Ressortabstimmung zum Klimaschutz-Sofortprogramm noch läuft, und somit die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen sowie die Gesamtinderungswirkung des Programms noch nicht feststehen. Wie im Bescheid vom 16.09.2022 ausgeführt, ist beabsichtigt, nach Abschluss der Ressortabstimmung zum Klimaschutz-Sofortprogramm eine Abschätzung der THG-Gesamtinderungswirkung zu veröffentlichen.

Es besteht vorliegend auch kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe des Gutachtenentwurfs. Ein Überwiegen des öffentlichen Interesses liegt nur dann vor, wenn mit dem Antrag ein Interesse verfolgt wird, das über das allgemeine, bereits durch das UIG materialisierte Veröffentlichungsinteresse hinausgeht. Das ist hier insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Veröffentlichung nicht erkennbar.

Auch die von Ihnen geltend gemachte Verknüpfung zum Sofortprogramm des BMDV nach § 8 Abs. 1 KSG vom 13.07.2022 besteht nicht. Der Expertenrat für Klimafragen hat die Unterlagen des BMDV geprüft, nicht den von Ihnen begehrten Gutachtenentwurf (vgl. zur Begründung oben).

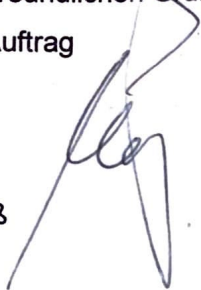
2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin-Moabit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Weiß

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Weiß', written over the printed name 'Weiß'.